## Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner 2026 wird gemäß § 35 Abs. 2 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 – LWK-WO, LGBI. Nr. 90/2005, idgF., verlautbart:

## Wahllokal und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotszone

Gemeindeamt

8781 Wald am

10 m gemäß § 39

Wald am Schoberpaß

Schoberpaß 57a

Abs. 1 LWK-WO

Wahlzeit von 09.00 bis 11.00 Uhr

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet und der Umkreis von 10 m) Folgendes **verboten**:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Wald am Schoberpaß, am 27.11.2025



Die Gemeindewahlleiterin / Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung angeschlagen am: 27.11.2025

abgenommen am:

26.01.2025